

Satzung

des

Karnevalsvereins – Oestelbachlerchen 1978 Osann e.V.

Satzung vom 01. Oktober 1978 mit der letzten Änderung vom 27. April 2025.

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen Karnevalsverein Oestelbachlerchen 1978 Osann e.V..

Die Gründungsversammlung fand am 01. Oktober 1978 statt.

Der Verein hat seinen Sitz in 54518 Osann-Monzel, Kreis Bernkastel-Wittlich.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich unter dem Aktenzeichen VR 515 eingetragen; die Gemeinnützigkeit wurde unter Steuernummer 43/651/0242/0 vom Finanzamt Wittlich anerkannt.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereines

- a) Der Verein dient durch die Förderung des Brauchtums ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereines werden für satzungsmäßige Zwecke, insbesondere für die Förderung der Jugend verwendet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- d) Der Verein richtet folgende Veranstaltungen aus:
 - 1) Prunksitzungen
 - 2) Kinderkappensitzung
 - 3) närrische Veranstaltungen
 - 4) diverse gesellige und Brauchtum pflegende Veranstaltungen

§ 3 Farben und Emblem

Die Farben des Vereins sind rot-weiß.

Das Vereinswappen hat das folgende Aussehen:



§ 4 Geschäftsjahr

Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden.

Der Verein führt:

- aktive Mitglieder
- fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Aktive Mitglieder sind alle mitwirkenden Karnevalisten (eingeschlossen die Mitglieder der Tanzgruppen und deren Trainer und Trainerinnen, des Vorstandes und des Elferrates). Förderndes Mitglied ist, wer die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst am Karnevalsgeschehen mitzuwirken.

Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder bezahlen keine Beiträge, genießen jedoch alle Rechte ordentlicher Mitglieder. Die Ernennung wird durch eine Urkunde bestätigt.

Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Für die Mitgliedschaft Minderjähriger bedarf es der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Die Mitgliedschaft wird bestätigend gültig mit der Zahlung des ersten Beitrages. Unabhängig vom Eintrittsdatum ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 6 Rechte und Pflichten des Mitgliedes

Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Jedes Mitglied ab dem 14. Lebensjahr ist stimmberechtigt. Die Eltern nicht stimmberechtigter Mitglieder sind berechtigt an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

Wählbar für die im Verein zu besetzenden Ämter sind jedoch erst die Mitglieder, die mindestens 18 Jahre alt sind.

Die Mitglieder verpflichten sich, einen Lastschrifteinzug des Jahresbeitrages zu gewähren, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die Interessen des Vereines innerhalb und außerhalb der Veranstaltungen zu vertreten.

Änderungen der Kontoverbindung sind umgehend dem Schatzmeister mitzuteilen. Etwaige Kosten für Rückbuchungen werden dem Mitglied belastet.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei Tod
- b) bei Austritt, der nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig ist.
Dieser Austritt muss schriftlich beim Schatzmeister oder stellvertretenden Schatzmeister erfolgen.
- c) bei Ausschluss durch die Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied gegen die Bestimmungen der Satzung verstößt.

Der Beitrag ist jeweils immer bis Jahresende voll zu entrichten.

§ 8 Der Vorstand

Der Verein wird durch den Vorstand geleitet.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzender / 1. Vorsitzende
- b) 2. Vorsitzender / 2. Vorsitzende
- c) Schriftführer / Schriftführerin
- d) stellvertretender Schriftführer / stellvertretende Schriftführerin
- e) Schatzmeister / Schatzmeisterin
- f) stellvertretender Schatzmeister / stellvertretende Schatzmeisterin

Zum erweiterten Vorstand mit Stimmrecht gehört außerdem je ein Verantwortlicher / eine Verantwortliche der Tanzgruppen und des Festkomitees.

Der geschäftsführende Vorstand ist auch der gesetzliche Vorstand gemäß § 26 BGB. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind zur Vertretung des

Vereines berechtigt.

Der geschäftsführende Vorstand hat die Angelegenheiten des Vereines unter Berücksichtigung der Satzungsinhalte und der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse wahrzunehmen.

Er wird von der Mitgliederversammlung in relativer Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Alle Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 9 Mitgliederversammlung

Der Vorstand ruft die Mitgliederversammlung ein und der / die 1. Vorsitzende leitet sie. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich bis zum 30. April stattfinden und mindestens acht Tage vorher unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Wittlich-Land und der Internetseite des Vereins einberufen werden.

Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

Bericht des abgelaufenen Geschäftsjahres

Bericht der Kassenprüfenden

Entlastung des Vorstandes

Wahl eines Kassenprüfenden

Verschiedenes

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn triftige Gründe vorliegen.

Er muss sie einberufen, wenn mindestens 10 Mitglieder oder 50% der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.

§ 10 Kassenprüfende

Zwei Kassenprüfende prüfen jährlich die Kassen- und die Buchführung.

Überprüfungen können auch ohne Zusammenhang mit der Abschlussprüfung vorgenommen werden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wählt jährlich ein ordentliches Mitglied für die Dauer von zwei Jahren zum Kassenprüfenden.

Ein Kassenprüfender kann nach Ausscheiden frühestens nach Ablauf eines Kalenderjahres wieder gewählt werden.

§ 11 Protokoll

Über alle Vorstands- und Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Protokollführenden und dem / der 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 12 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der

anwesenden Mitglieder.

Es muss nicht grundsätzlich geheim gewählt bzw. abgestimmt werden.

§ 13 Auflösung des Vereines

Bei Auflösung des Vereines ist das Vermögen an den Förderverein der Grundschule Osann zu übergeben und von diesem für die eigenen Satzungszwecke für gemeinnützige Zwecke zeitnah zu verwenden.

Der Verein kann nicht aufgelöst werden, wenn mindestens 5 Mitglieder sich entschließen, diesen weiterzuführen.

§ 14 Närrischer Rat

Der närrische Rat soll grundsätzlich aus 11 Personen bestehen, die mindestens 18 Jahre alt sind. Er kann jedoch auch mehr oder weniger umfassen.

§ 15 Tanzgruppen

Mitglied der Tanzgruppen kann jedes Mitglied des Vereines werden.

Pflichten der Tanzgruppen sind, die erforderlichen Proben zu besuchen, sowie die Anordnungen der Betreuenden zu befolgen.

Die Tanzgruppen unterstehen ausschließlich ihren Betreuenden und dem Vorstand.

§ 16 Regent über das närrische Volk

Als Regent über das närrische Volk kann ein Prinzenpaar oder ein Dreigestirn oder eine Einzelperson von den Mitgliedern oder dem Vorstand vorgeschlagen werden und wird dann vom Vorstand gewählt

Jedes Mitglied, welches mindestens 18 Jahre alt ist, ist vorschlagsberechtigt.

Bei Verheirateten, welche durch einseitige Mitgliedschaft dem Verein angehören, werden diese mit ihrem Ehepartner als Prinzenpaar ausgerufen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Sollte sich ein Prinzenpaar, ein Dreigestirn oder eine Einzelperson finden, welches nicht dem Verein angehört, so wird auch dieses ausgerufen.

Das Prinzenpaar, das Dreigestirn, die Einzelperson wird gleich nach Bekanntgabe der Öffentlichkeit vorgestellt.

Schlussbestimmung

Die Satzung wurde am 27. April 2025 den Mitgliedern des Vereins vorgelesen.

Die Satzung wurde zur vorliegenden Fassung geändert.